



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 25/2021 vom 21.04.2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>2</b>
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>2</b>
<b>Stadt Diepholz</b> .....	<b>2</b>
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2021 .....	2
<b>Stadt Sulingen</b> .....	<b>3</b>
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2021 .....	3
<b>Samtgemeinde Rehden</b> .....	<b>5</b>
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Rehden.....	5
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rehden (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung).....	6
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen</b> .....	<b>6</b>

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Diepholz

#### Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 03. März 2021 - fortgesetzt am 10. März 2021 - folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	29.980.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	33.520.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	32.474.000,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	37.835.100,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		27.906.800,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		29.733.700,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		4.567.200,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		7.967.700,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		133.700,00 €.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.866.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 18.06.2015 mit Wirkung vom 01.01.2016 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 10. März 2021  
gez. Marré (LS)  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 16.04.2021 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2021 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 19.04.2021  
Stadt Diepholz  
gez. Marré  
Bürgermeister

## Stadt Sulingen

### Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.577.647,30 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	24.110.320,52 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.655.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.016.352,00 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.256.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.611.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.687.900,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	900.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.600.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.528.152,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.343.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.885.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Sulingen, 29.01.2021  
gez. Rauschkolb  
(Bürgermeister)

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2021 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 16.04.2021 - Az.: FD 30-916-912 - erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der Corona-Pandemie für die Einsichtnahme vorab einen Termin.

Sulingen, den 19.04.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb



**10. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Abgaben  
für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)  
der Samtgemeinde Rehden  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des NKAG und anderer Gesetze zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) i.d.F. v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 25. März 2021 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

**I.**

**§ 15** (Gebührensatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt **2,95 Euro** je m<sup>3</sup>.

**II.**

**§ 18** (Erhebungszeitraum) wird wie folgt neu gefasst:

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

**III.**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zu **I.** zum 01.07.2021 und zu **II.** mit rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Rehden, den 25. März 2021  
Bloch  
Samtgemeindebürgermeister

---

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 07.04.2021  
Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung:  
Lammers

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**